

1. Vertragliche Grundlagen

1.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die GWS Gesellschaft für Warenwirtschafts-Systeme mbH (im Folgenden „GWS“ genannt), Willy-Brandt-Weg 1, 48155 Münster (Amtsgericht Münster HRB 3844) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.2. Geltungsbereich und Ausschließlichkeit

1.2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung. Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen können sich aus einzelvertraglichen Regelungen ergeben. Vorrang haben dann diese einzelvertraglichen Regelungen.

1.2.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2.3. Die GWS ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Produkt-/ Leistungsbeschreibungen oder Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht für den von den Änderungen zu Ungunsten des Kunden betroffenen Vertrag zu. Die GWS weist den Kunden in einer Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

1.3. Abschluss des Vertrages

1.3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag nach einem verbindlichen Angebot der GWS mit Auftragserteilung durch den Kunden ansonsten mit Zugang der Auftragsbestätigung der GWS durch die GWS zustande. Auslieferung, Bereitstellung der Leistung sowie Rechnungserteilung stehen der Auftragsbestätigung gleich.

1.3.2. Angebote der GWS sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebotes maßgebend.

1.4. Vertragsgegenstand

1.4.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

1.4.2. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) einer Leistung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GWS.

1.5. Subunternehmereinschaltung

Die GWS ist berechtigt, sämtliche vertraglichen Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer). Die GWS haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

2. Leistungen der GWS

Die Leistungen der GWS ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen.

2.1. Bedingungen für Softwareprodukte der GWS

Für die Überlassung von Softwareprodukten der GWS (GWS eigene Software = zugunsten der GWS urheberrechtlich geschützte Software) gelten die nachste-

henden Bedingungen.

2.1.1. Zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell

Unter dem zeitlich unbeschränkten Lizenzmodell erteilt die GWS dem Kunden bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der im Auftrag und/oder der Rechnung spezifizierten Software.

2.1.2. Abonnementlizenzmodell

Unter dem Abonnementlizenzmodell erteilt die GWS dem Kunden bei Vereinbarung fortlaufender Gebühren das einfache, nicht übertragbare und zeitlich befristete Recht, die im Auftrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer des Vertrages zu nutzen.

2.1.3. Eigentum- und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der GWS. Die GWS bleibt auch Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, verändern oder sonst unkenntlich zu machen. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren, rückzusammenbauen oder auf andere Weise in allgemein lesbarer Form umzuwandeln sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software ist untersagt. Jegliche zur Software gehörenden Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Dokumentationsmaterials, ohne ausdrückliche Zustimmung, ist untersagt.

2.2. Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

2.2.1. Werkleistungen

Die GWS erbringt bei Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Softwareerstellungs- und sonstige Werkleistungen. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

Sofern es sich bei den vereinbarten Werkleistungen um Softwareerstellung handelt, ist Bestandteil des Leistungsumfanges ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode.

2.2.2. Dienstleistungen

Die GWS erbringt bei Vereinbarung Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden.

Die Leistungen der GWS erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Die GWS übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

2.2.3. Abnahme bei Werkleistungen

Die GWS stellt dem Kunden die vertragsgemäß hergestellte Leistung bzw. in sich abgeschlossene Teile zur Abnahme bereit.

Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von der GWS erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären.

Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung mittels vom

Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen. Festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung der GWS zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer für die Abnahme vereinbarten Frist nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme) keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

2.2.4. Eigentums- und Nutzungsrechte bei Werkleistungen

Die GWS hat alle Urheberrechts- und Nutzungsrechte an den Materialien (z. B. Programme, Dokumentationen, etc.), die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden sowie deren Bearbeitungen. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, erhält der Kunde eine Kopie dieser spezifizierten Materialien und dafür ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, Kopien dieser Materialien innerhalb seines Unternehmens sowie für verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu nutzen, auszuführen, zu reproduzieren, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

Wird dem Kunden vertraglich ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die die GWS nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

2.3. Bedingungen für Lieferung von Fremdsoftware, Hardware und Zubehör

Die GWS verkauft bzw. vermittelt in der Funktion des Resellers Fremdsoftware, Hardware sowie Zubehör. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

2.3.1. Nutzungsrechte Software

Der Liefer- und Leistungsumfang der über die GWS vertriebenen Fremdsoftware sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen ergänzend aus der Softwaredokumentation des Herstellers. Produktbeschreibung und Softwaredokumentation sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.

Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form im Objektcode, elektronisch oder zum Download zur Verfügung gestellt.

Die GWS vermittelt dem Kunden in Abhängigkeit vom gewählten Lizenzmodell an der Software ein zeitlich unbegrenzt oder zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zum eigenen, internen Gebrauch. Im Übrigen finden für die Software die jeweilig aktuellen einschlägigen Softwarelizenzbedingungen des Herstellers Anwendung.

2.3.2. Kauf Hardware und Zubehör

Die GWS verkauft Hardware und entsprechendes Zubehör dritter Hersteller.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem sonstigen Angebot gemachten preis- oder produktbeschreibenden Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Maß-, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie Angaben in Bezug auf Verwendbarkeit von Geräten für neue Technologien sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen der Liefergegenstände bleiben vorbehalten, soweit sie den Kunden nicht unzumutbar beeinträchtigen und soweit sie die Gebrauchsfähigkeit der Kaufsache nicht berühren.

2.3.3. Versand und Gefahrübergang

Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die GWS die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.

Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die GWS und den Absender fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

2.3.4. Termine und Teillieferungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1. Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen durch die GWS erforderlich sind. Insbesondere ist der Kunde für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die die GWS für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich.

3.2. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt und die Leistungserbringung der GWS dadurch beeinträchtigt ist, ist die GWS von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistung sowie von als verbindlich vereinbarten Terminen und Meilensteinen befreit. Vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine werden ausgesetzt und bei Nachholung der Mitwirkungspflichten um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben.

3.3. Der Kunde hat der GWS alle aus der nicht, nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten entstehenden Kosten, Schäden und zusätzlichen Entgelte zu erstatten.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Die Preise bestimmen sich, aus dem jeweiligen Vertrag im Falle der fristgerechten Annahme eines Angebots von GWS aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die GWS gültigen Preis- und Produktliste der GWS. Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - ausschließlich der Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Versicherungen).

4.3. Im Vertrag angegebene Schätzpreise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, auf der Grundlage des angefallenen Aufwandes.

4.4. Einmalgebühren werden mit Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig.

4.5. Laufend wiederkehrende Gebühren sind im Voraus je Abrechnungszyklus (monatlich, jährlich) zur Zahlung fällig.

4.6. Der Kunde erteilt der GWS bei Dauerschuldverhältnissen ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug laufender Vergütung.

4.7. Sämtliche Rechnungen sind nach Zugang der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

4.8. Einwände gegen die Abrechnung der GWS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche

Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4.9. Die GWS ist berechtigt, bei vereinbarter laufender monatlicher bzw. jährlicher Vergütung, die zugrundeliegenden Preise während der Vertragslaufzeit zu ändern. Die Preisänderungen werden dem Kunden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen mitgeteilt. Erhöhungen bewirken ein außerordentliches Kündigungsrecht des Kunden mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Erhöhungsverlangens. Zum Zeitpunkt der Bestellung bekannte Erhöhungen begründen kein Sonderkündigungsrecht.

4.10. Kaufpreiserhöhungen für Waren werden dem Kunden mitgeteilt und sind mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Preiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragschluss und der Leistung/Lieferung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

4.11. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Verzug haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der GWS zur Folge. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die GWS kann im Falle der endgültigen Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

4.12. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die GWS behält sich das Eigentum bzw. bei Software und IT-Services einzuräumende Rechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

5.2. Zuvor sind die eingeräumten Rechte nur vorläufig und durch die GWS bzw. die Lizenzgeber frei widerruflich eingeräumt. Bei Software erlischt bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts das Recht des Kunden zur Weiterverwendung. Sämtliche vom Kunden gefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

5.3. Verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Kunden Eigentum der GWS. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zu übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum der GWS hinweisen und die GWS unverzüglich benachrichtigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der GWS nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Verzug

6.1. In den Vertragsunterlagen etc. genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der GWS schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

6.2. Gerät die GWS bei der Erfüllung einer Leistung in Verzug, kann sich der Kunde von dem Vertrag lösen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine fruchtlos abgelaufene Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat.

6.3. Die Vertragslösung erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Lizenzvertrag, Wartungsvertrag) durch fristlose Kündigung, ansonsten durch einen Rücktritt vom Vertrag.

6.4. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der

Aufwendungsersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziff. 8 (Haftung) zwingend gehaftet wird.

7. Mängelansprüche

7.1. Bei Softwareprodukten der GWS

7.1.1. Bei Mängeln von Softwareprodukten der GWS ist die GWS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung).

7.1.2. Im Abonnementlizenzmodell hat der Kunde das Recht, soweit und solange die Nutzung der Programme durch die Mängel erheblich eingeschränkt ist, die laufende Gebühr angemessen zu mindern.

7.1.3. Im zeitlich unbeschränkten Lizenzmodell hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht, sofern die GWS die Nacherfüllung verweigert oder diese innerhalb von 3 Monaten nicht gelingt.

7.1.4. Der Kunde darf einen Mangel nur dann selbst beseitigen und kann verlangen, dass insoweit entstandene Kosten ersetzt werden, wenn der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt wird und die GWS aufgrund einer dann erfolgten Mahnung des Kunden in Verzug geraten ist. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen.

7.1.5. Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der GWS durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.

7.1.6. Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffern 7.1.3 stehen dem Kunden gegenüber der GWS ein Jahr ab Bereitstellung der Lizenzen zur Nutzung zu.

7.2. Bei Werkleistungen

7.2.1. Ist die Ausführung einer Werkleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der GWS zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

7.2.2. Hat der Kunde der GWS nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die GWS die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

7.2.3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung von dem Kunden genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt vorstehender Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Werkes.

7.3. Bei Lieferung von Fremdsoftware, Hardware und Zubehör

7.3.1. Die GWS gewährleistet, dass überlassene Fremdsoftware bei Vertragsschluss den gültigen und dem Kunden überlassenen Programm- und Funktionsbeschreibung entspricht.

7.3.2. Ist die gelieferte Software oder Ware mit Mängeln behaftet, ist die GWS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass es

sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Die Nacherfüllung erfolgt bei Software i. d. R. durch die Bereitstellung eines Updates oder die Auslieferung einer fehlerbereinigten Version.

7.3.3. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die GWS berechtigt, diese zu verweigern. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb von drei Monaten nicht, oder ist sie aufgrund der Beschaffenheit der Leistung/Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht.

7.3.4. Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der GWS durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.

7.3.5. Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffern 7.3.1 bis 7.3.3 stehen dem Kunden gegenüber der GWS ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der jeweiligen Leistung zu.

7.4. Abwicklung

7.4.1. Mängel hat der Kunde der GWS unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt der GWS unaufgefordert Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

7.4.2. Hat die GWS nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten gemäß der allgemein von der GWS angewandten Vergütungssätze zu tragen.

7.4.3. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

7.4.4. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 7.

8. Haftung

8.1. Die GWS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Personenschäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GWS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“) verletzt wird oder ein Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit vorliegt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf 30.000,- EUR je Schadensfall und Kunde beschränkt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8.3. Schadensersatzansprüche für den Verlust von gespeicherten Daten sind ausgeschlossen, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden nicht eingetreten wäre.

9. Höhere Gewalt

9.1. Eine Haftung der GWS im Fall höherer Gewalt ist ausgeschlossen.

9.2. Ereignisse höherer Gewalt, die der GWS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die GWS unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

10. Vertragsdauer / Kündigung

10.1. Verträge über Dauerschuldverhältnisse (z. B. Abonnement-lizenzmodell) werden auf unbestimmte Dauer - mindestens jedoch für die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit - geschlossen.

10.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen über Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen bzw. Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.

10.3. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

10.4. Die GWS kann erteilte Nutzungsrechte für Software widerrufen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt oder Änderungen an dem gesamten System oder einzelnen Modulen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWS vornimmt. Das Gleiche gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn der Kunde über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlung in Höhe von mindestens einer vollen Monatsgebühr in Verzug kommt.

10.5. Im Abonnementlizenzmodell ist der Kunde verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Software, Datenträger, Dokumentationen bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der Kunde seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

10.6. Der Kunde wird eine förmliche Bestätigung seiner vertretungsbefugten Geschäftsleitung auf Anforderung der GWS übergeben mit dem Inhalt, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind und eine Nutzung über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus nicht erfolgt.

11. Datenschutz

11.1. Die GWS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden.

11.2. Die GWS ist berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden, für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Die GWS wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, dieser Regelung zuzustimmen.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen der GWS mit den Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist. Im Zweifel der Sitz der GWS. Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der GWS. Ist der Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

12.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen oder zum Ausfüllen von Lücken eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.